Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz betreffend das Verfahren bei der Zustimmung zu einer Betätigung von Mitgliedern eines Stadtsenates in der Privatwirtschaft (O.ö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz für Mitglieder eines Stadtsenates)

(L-222/2-XXIII)

Gemäß Art. 19 Abs. 2 B-VG kann die Zulässigkeit der Betätigung der im Abs. 1 (des Art. 19) bezeichneten Organe und von sonstigen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft durch Bundesgesetz beschränkt werden.

Solche Beschränkungen wurden durch das Unvereinbarkeitsgesetz, BGBl. Nr. 294/1925, verfügt. Mit Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. Juni 1983, BGBl. Nr. 330/1983, wurde dieses Gesetz, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 100/1931 und 545/1980, wiederverlautbart und ist gemäß Art. VIII der Kundmachung als Unvereinbarkeitsgesetz 1983 zu bezeichnen.

Gemäß § 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1925, in der Fassung vor der Wiederverlautbarung unterlagen u. a. (Z. 2) „die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtrates in den Städten mit eigenem Statut" hinsichtlich einer Betätigung in der Privatwirtschaft den im Unvereinbarkeitsgesetz umschriebenen Beschränkungen. Gemäß § 6 des Unvereinbarkeitsgesetzes (in der zitierten Fassung) konnten diese Personen eine der im § 2 dieses Gesetzes (in der zitierten Fassung) „erwähnten Stellen nur mit Zustimmung der betreffenden Gemeindevertretung bekleiden; das für diese Zustimmung einzuschlagende Verfahren richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen".

Diese landesgesetzlichen Bestimmungen wurden mit dem Gesetz vom 19. Juli 1955, LGBl. Nr. 83, betreffend das Verfahren bei der Zustimmung zu einer Betätigung von Mitgliedern eines Stadtrates in der Privatwirtschaft (O.ö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz für Mitglieder eines Stadtrates) getroffen. Mit der Novelle LGBl. Nr. 31/1968 wurde die Terminologie dieses Gesetzes an die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, geschaffene Verfassungsrechtslage dahingehend angepaßt, daß die Bezeichnung „Stadtrat" durch „Stadtsenat" ersetzt wurde und die geregelten Aufgaben als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet wurden.

Infolge der Wiederverlautbarung des Unvereinbarkeitsgesetzes mit der Kundmachung BGBl. Nr. 330/1983 (und der dabei — mit Art. VII — erfolgten Richtigstellung von Paragraphenbezeichnungen) stimmen die Zitierungen von Paragraphen des Unvereinbarkeitsgesetzes im O.ö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz für Mitglieder eines Stadtsenates inhaltlich nicht mehr. Da bereits mit der Novelle 1968, LGBl. Nr. 31, terminologische Anpassungen vorgenommen wurden, erscheint es zweckmäßig, nicht wiederum einzelne Gesetzeszitate zu ändern, sondern eine Neuerlassung der in Frage stehenden landesgesetzlichen Regelung in die Wege zu leiten. Dabei wird auch verschiedenen Änderungen in der Terminologie der Statute Rechnung getragen, insbesondere der Einführung der Bezeichnung „Vizebürgermeister" durch die 3. Novelle zum Statut für die Landeshauptstadt Linz, LGBl. Nr. 49/1979, die 3. Novelle zum Statut für die Stadt Steyr, LGBl. Nr. 75/1979, und die 3. Novelle zum Statut für die Stadt Wels, LGBl. Nr. 76/1979. Im übrigen hält sich das neue Gesetz an den Inhalt der bereits bisher geltenden Regelungen.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz betreffend das Verfahren bei der Zustimmung zu einer Betätigung von Mitgliedern eines Stadtsenates in der Privatwirtschaft (O.ö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz für Mitglieder eines Stadtsenates) beschließen.

Linz, am 9. Jänner 1987

Dirngrabner
Obmann

Schwarzinger
Berichterstatter

Gesetz

vom _____

betreffend das Verfahren bei der Zustimmung zu einer Betätigung von Mitgliedern eines Stadtsenates in der Privatwirtschaft (O.ö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz für Mitglieder eines Stadtsenates)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Die Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die übrigen Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut, die eine der im § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, genannten leitenden Stellen einnehmen, haben dies innerhalb eines Monats nach ihrem Amtsantritt, wenn die Bestellung auf eine solche Stelle jedoch erst nach dem Amtsantritt erfolgte, innerhalb eines Monats nach der Bestellung dem Gemeinderat anzuzeigen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn Mitglieder des Stadtsenates eine der im § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 genannten leitenden Stellen unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 bekleiden.

§ 2

Über die Zulässigkeit einer nach § 1 Abs. 1 angezeigten Betätigung hat der Gemeinderat binnen drei Monaten zu entscheiden.

§ 3

Wird die Zustimmung zur Betätigung eines Mitgliedes des Stadtsenates in einer der im § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 genannten leitenden Stellen verweigert, so hat der Bürgermeister oder, falls die betreffende Anzeige von ihm erstattet wurde, der zu seiner Vertretung berufene Vizebürgermeister den Betroffenen hievon zu verständigen und ihn aufzufordern, ihm binnen Monatsfrist nachzuweisen, daß er dem Beschluß entsprochen habe. Der Bürgermeister, gegebenenfalls der Vizebürgermeister, hat nach Ablauf dieser Frist dem Gemeinderat zu berichten.

§ 4

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das O.ö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz für Mitglieder eines Stadtsenates, LGBl. Nr. 83/1955, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/1968 außer Kraft.

(3) Anhängige Verfahren sind nach diesem Gesetz weiterzuführen; Fristen beginnen nicht neu zu laufen. Zustimmungen des Gemeinderates, die nach früheren Bestimmungen erteilt wurden, gelten als solche im Sinne dieses Gesetzes.